

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 18. Juni 2024

Anwesend: Bürgermeister Jérôme Franssen, Vorsitzender
Ulrich Deller, Mario Pitz, Naomi Renardy, Tom Simon,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Thomas Schwenken, Andrea Kicken-Tuchenhagen,
Monika Höber-Hillen, Guido Deutz, Erwin Güsting, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Christoph Heeren, Gerd Schumacher, Roger
Britz, Frederik Wertz, Nicole Nussbaum-Potiuk, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Ferdy Leusch und Frau Heike Esfahlani-Ehlert

Punkt 6 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Heinrich-Bischoff-Straße: Feststellungsurkunde - öffentlicher kommunaler Verkehrsweg

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets insbesondere des Artikels 35;

Aufgrund des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz,
speziell Artikel 1, 2, 17 und 27 bis 31 wird der vorliegende Beschluss als Folge davon
zum Ziel haben, die Integrität und die Zugänglichkeit der Gemeindestraßen zu erhalten
sowie ihre Vernetzung zu verbessern;

Der vorliegende Beschluss zielt darauf ab, die Vernetzung der Straßen zu gewährleisten
oder zu verbessern, die Wege der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu erleichtern und
die Nutzung sanfter Verkehrsmittel zu fördern;

In der Erwägung, dass die Existenz einer Gemeindestraße durch den Gebrauch der
Öffentlichkeit während dreißig Jahren durch Verjährung festgestellt werden kann;

In Erwägung, dass die Nutzung durch die Öffentlichkeit gemäß Artikel 2, 8° des oben
genannten Dekrets als ein kontinuierlicher, nicht unterbrochener und
unmissverständlicher Durchgang der Öffentlichkeit zum Zweck des öffentlichen
Verkehrs zu verstehen ist, vorausgesetzt, dass er mit der Absicht erfolgt, den
betreffenden Grundstücksstreifen zu diesem Zweck zu nutzen, und nicht auf einer
bloßen Duldung durch den Eigentümer beruht;

In Erwägung, dass die Artikel 27 bis 29 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das

kommunale Verkehrswegenetz dem Gemeinderat ermöglichen, die Existenz und Änderung von Straßen festzustellen, die aufgrund der Nutzung durch die Öffentlichkeit für mindestens 30 Jahre stattgefunden haben;

In Erwägung, dass die als „Heinrich-Bischoff-Straße“ bezeichnete Straße folgende Flächen umfasst laut Kataster: Gemeinde Raeren – Gemarkung 3 – Hauset – Flur A Nummer 31 K9 (1415 m²), Nummer 31 K 14 (173 m²), 31 S9 (1626 m²) und Flur H Nummer 4 E (45 m²) und die Straßentrasse „Aachener Straße“ mit „Wesselbend“ verbindet;

In Erwägung, dass die Heinrich-Bischoff-Straße samt Parzellierung gemäß Lastenheft vom 18.12.1970 erschlossen wurde;

In Erwägung, dass dieses Lastenheft wie folgt verfügt : „Art IX – voirie – la voirie ... sera après équipement correspondant aux plans ... annexés, cédée à la Commune si celle-ci l'exige“.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verlauf der oben genannten Straße seit über 30 Jahren kontinuierlich, unzweideutig und ohne Unterbrechung von der Öffentlichkeit genutzt wird;

In Erwägung, dass die Heinrich-Bischoff-Straße Straße von Anwohnern, Landwirten, die zu den benachbarten Parzellen gelangen müssen, sowie von Spaziergängern genutzt wird;

In der Erwägung, dass diese Durchgangsrechte weder durch einen anderen Titel noch durch die bloße Duldung der Eigentümer der Straßengrundfläche gerechtfertigt werden können, sondern allein auf der gutgläubigen Nutzung der Straße durch die Öffentlichkeit beruhen, denn der öffentliche Charakter und die legitime Überzeugung, dass ein Wegerecht auf den Trassen bestand, gehen ausdrücklich sowohl aus den Akten als auch aus der seit undenklichen Zeiten bestehenden Nutzung der genannten Straßen hervor;

In der Erwägung, dass die Gemeinde den Verlauf, wie er im oben genannten Vermessungsplan aufgeführt ist, auf der Grundlage der dreißig Jahre, durch Luftaufnahmen, bestätigen kann (Situation 1994) ;



In der Erwägung, dass es daher angebracht ist, die Existenz einer Gemeindestraße gemäß dem im oben genannten enthaltenen Verlauf (laut Kataster) auf der Grundlage der Artikel 27 bis 29 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrsnetz festzustellen;

Artikel 28 des oben genannten Dekrets lautet: "Wenn die Grundlage ein Privateigentum ist, führt die öffentliche Nutzung nach Ablauf einer der in Artikel 27 genannten Fristen zur Errichtung einer öffentlichen Dienstbarkeit des Durchgangs. Wenn zur öffentlichen Nutzung noch Aneignungsakte der Gemeinde hinzukommen, gehören die Gemeindestraßen außerdem nach Ablauf einer Frist, die mit dem ersten dieser Akte beginnt, von dreißig Jahren oder zehn Jahren, wenn die Straße in einen Bebauungsplan aufgenommen wurde, der Gemeinde als volles Eigentum";

In Erwägung der Tatsache, dass die Gemeinde auf der Grundlage dieser Straße verschiedene Aneignungshandlungen vorgenommen hat, nämlich: die Schneeräumung der Straße, die Müllabfuhr, die Ausleuchtung und die grobe Instandhaltung, die a priori für die Schaffung eines Straßenverlaufs durch den Gebrauch der Öffentlichkeit notwendig sind und diese seither regelmäßig wiederholt wurden;

In Anbetracht, dass es sich hierbei um Handlungen handelt, die ausreichen, um einen Anspruch auf den Erwerb der Bemessungsgrundlage durch dreißigjährige Verjährungsfrist zu begründen;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat mit diesem Beschluss sowohl die Existenz einer Gemeindestraße durch die öffentliche Nutzung seit dreißig Jahren als auch die Genehmigung ihrer Bemessungsgrundlage laut Kataster gelegen Gemeinde Raeren – Gemarkung 3 – Hausest – Flur A Nummer 31 K9 (1415 m²), Nummer 31 K 14 (173 m²), 31 S9 (1626 m²) und Flur H Nummer 4 E (45 m²) in blau markiert und die erworbene Verjährung derselben feststellt;



Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Schöffen Mario Pitz, der weiter erklärt, dass zudem die öffentlichen Maßnahmen wie Winterdienst, Beleuchtung, Reinigung und Müllentsorgung in diesem Straßenabschnitt durchgeführt werden; dass der Gemeinderat aus diesem Grunde feststellen kann, dass es sich hierbei um einen öffentlichen Weg handelt und die Einverleibung der Straße und ihrer Seitenstreifen ins öffentliche Wegenetz angedacht ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Existenz der Heinrich-Bischoff-Straße durch den Gebrauch der Öffentlichkeit durch eine dreißigjährige Verjährungsfrist als öffentlichen kommunalen Verkehrsweg festzustellen, welche die „Aachener Straße“ und den „Wesselbend“ miteinander verbindet und gelegen laut Kataster Gemeinde Raeren – Gemarkung 3 – Hauset – Flur A Nummer 31 K9 (1415 m²), Nummer 31 K14 (173 m²), 31 S9 (1626 m²) und Flur H Nummer 4 E (45 m²)

Artikel 2: dieser Urkunde die folgenden Publizitätsmaßnahmen zu gewähren und das Sekretariat mit der weiteren Bearbeitung dieses Aktenstücks zu beauftragen.

Der Gemeinderat fordert das Kollegium auf, diesen Beschluss der FÖD Finanzen – Vermögensdokumentation – zu zustellen;

- Die Öffentlichkeit wird über diesen Beschluss durch Bekanntmachung auf die in Artikel 74 des Gemeindedekretes genannte Weise informiert und der Beschluss wird unverzüglich und fünfzehn Tage lang vollständig ausgehängt;
- Dieser Beschluss wird den anliegenden Eigentümern in vollem Umfang mitgeteilt.

Artikel 3: daran zu erinnern, dass gemäß Artikel 29, Absatz 1" des Dekrets vom 6. Februar 2014 über Gemeindestraßen dieser Akt nicht verwaltungsrechtlich angefochten werden kann und unbeschadet der zivilrechtlichen Ansprüche Dritter angenommen wird.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
J. Franssen

Für gleichlautende Ausfertigung:


Pascal Neumann
Generaldirektor





Jérôme Franssen
Bürgermeister